

Gesetz

zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Emden - Norden - Aurich - Wittmund

vom 23. Juni 1972

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 - § 13

...

§ 14

(1) Die Gemeinden Ostochtersum und Westochtersum (Landkreis Wittmund) werden zu einer Gemeinde Ochtersum zusammengeschlossen.

(2) Für den Fall, dass die nach Absatz 1 gebildete Gemeinde sowie die Gemeinden Blomberg, Eversmeer, Nenndorf, Neuschoo, Schweindorf, Utarp und Westerholt die für die Bildung einer Samtgemeinde erforderliche Hauptsatzung mit genehmigungsfähigem Inhalt nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart und der Aufsichtsbehörde vorgelegt haben, wird der Minister des Innern ermächtigt, sie durch Verordnung zu einer Gemeinde Westerholt zusammenzuschließen.

§ 15 - § 18

...

§ 19

Vereinbarungen über Auseinandersetzungen aus Anlass dieses Gesetzes sind innerhalb eines Jahres nach seinem Inkrafttreten zu treffen.

§ 20

(1) In denjenigen Gemeinden, die in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das bisherige Kreisrecht für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt in diesen Gebieten das Kreisrecht des aufnehmenden Landkreises in Kraft.

(2) In den Gebieten derjenigen Gemeinden und Gemeindeteile, die in die Stadt Emden eingegliedert werden, gilt das bisherige Kreis- und Ortsrecht für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser

Frist tritt dort das Ortsrecht der Stadt Emden in Kraft. Besondere Regelungen in einem Gebietsänderungsvertrag oder in den an seine Stelle tretenden Bestimmungen der Aufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung) bleiben unberührt.

(3) Im übrigen gilt in den Fällen

- a) der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in andere Gemeinden sowie
- b) des Zusammenschlusses von Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde

in den Gebieten der früheren Gemeinden das bisherige Ortsrecht für zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt im Falle des Satzes 1 Buchst. a das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde, im Falle des Satzes 1 Buchst. b das Ortsrecht derjenigen an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die größte Einwohnerzahl hat, in der gesamten neuen Gemeinde in Kraft; § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet Anwendung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Kreis- und Ortsrecht mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich gilt fort, bis es aufgehoben oder geändert wird.

(5) § 28 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung findet keine Anwendung.

(6) Die Aufsichtsbehörden dürfen für eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, unterschiedliche Realsteuerhebesätze zulassen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 1972 in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 1972

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Kubel

Der Niedersächsische Minister des Innern

Lehners